

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1086**

Norddeutsche Pflanzenzucht
Hans-Georg Lembke KG
Hohenlieth
24363 Holtsee

An den
Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Geschäftsführung -

Per E-Mail

Betreff: Anträge an den Landtag Schleswig-Holstein *[betr. Anbau gentechnisch
veränderter Pflanzen]*

Von: Brauer Dietmar <d.brauer@npz.de>

Datum: Mon, 9 Aug 2010 14:00:01 +0200

Sehr geehrte FrauTschanter,

mit Post vom 02.07.2010 haben Sie uns 3 Anträge an den Schleswig-Holsteinischen
Landtag zur Stellungnahme übersendet.

Sie erhalten heute unsere Stellungnahmen zu den einzelnen Anträgen in blau
eingearbeitet zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

D. Brauer

Norddeutsche Pflanzenzucht
Hans-Georg Lembke KG
Hohenlieth
24363 Holtsee

Schleswig-Holstein ohne Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen

Antrag der Fraktionen von SPD, Die Linke und SSW (Drucksache 17/294 neu)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, sich über den Bundesrat für eine Änderung des EU-Rechts einzusetzen, um in den Mitgliedstaaten und Bundesländern rechtswirksam und eigenständig den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzenverbieten zu können.

Dieses Anliegen wird von Seiten der Pflanzenzüchter zurückgewiesen. Der von der Kommission am 13. Juli 2010 unterbreitete Vorschlag zur Überarbeitung des europäischen Gentechnikrechts ist nicht geeignet, den bestehenden Problemen beim Umgang mit der Gentechnik zu begegnen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass mit der Übertragung von Entscheidungskompetenzen über den Anbau auf die Mitgliedsstaaten und Regionen die Gräben in der Diskussion immer tiefer werden. Der Vorschlag widerspricht dem internationalen Handelsrecht, gibt den europäischen Binnenmarkt für Inzellösungen frei und beschneidet die Wahlfreiheit von Landwirten empfindlich.

Überarbeitung der Koexistenzleitlinien

- Zum Anbau zugelassen werden nur gentechnisch veränderte Pflanzen, die nach umfangreicher Sicherheitsprüfung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) als genauso sicher wie konventionelle Vergleichsprodukte eingestuft werden. Die Ergreifung von Koexistenzmaßnahmen hat also keine sicherheitsrelevanten, sondern ausschließlich wirtschaftliche Beweggründe. Durch die Möglichkeit für Mitgliedsstaaten, nun GVO-freie Gebiete besonders auszuweisen und dort den Anbau der sicheren Pflanzen faktisch zu verbieten, droht die Zersplitterung des gemeinschaftlichen Binnenmarktes. Die Konsequenz wäre eine Vielfalt an unterschiedlichen Regelungen, Schwellenwerten und Anbauauflagen. Dies führt nicht nur zu erheblichem Mehraufwand für Logistik und Überwachung, sondern erhöht vor allem die Rechtsunsicherheit für Züchter, Landwirte, Handel, Behörden und Verbraucher weiter.
- Mit dem Vorschlag der Kommission wird zusätzlich die Wahlfreiheit von Landwirten, die gv-Pflanzen anbauen möchten, empfindlich beschnitten. Nicht mehr eine pflanzenbauliche Notwendigkeit würde zukünftig darüber entscheiden, ob zugelassene und sichere Pflanzen angebaut werden, sondern lediglich der Zufall, ob sich die Flächen in einer gv-freien Region befinden oder nicht.

Überarbeitung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18

- Es ist richtig und gut, dass die Kommission nicht mehr hypothetische und fragwürdige Sicherheitsbedenken und den Missbrauch der Schutzklausel als Begründung für nationale Anbauverbote akzeptieren will. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass im Gegenzug dafür den Mitgliedsstaaten ein Freibrief erteilt werden soll, jegliche Annahmen wirtschaftlicher, sozialer, ethischer und moralischer Art – und seien sie noch so abwegig – als Grundlage für Anbauverbote heranzuziehen. Zusätzlich brauchen die Mitgliedsstaaten ihre Verbotsentscheidungen auch nicht zu begründen, sondern müssen die Kommission lediglich informieren. Die Kommission gefährdet damit den Grundsatz, dass Entscheidungen verhältnismäßig sein und auf wissenschaftlicher Basis getroffen werden müssen.
- Die Kommission riskiert mit ihrem Vorschlag Wettbewerbsnachteile nicht nur der europäischen Agrarwirtschaft gegenüber Unternehmen und Landwirten außerhalb der EU, sondern ebenso innerhalb der Mitgliedsstaaten. Während genehmigte GVOs weiter importiert und als Lebens- und Futtermittel in der gesamten EU gehandelt werden dürfen, können nur eine Handvoll Landwirte in der EU diese Produkte selbst erzeugen.

Der Landtag wirdeindringlich dazu aufgefordert, den Antrag der o.g. Fraktionen sowie den Vorschlag der Kommission abzulehnen. Bereits im Verlauf der Koalitionsverhandlungen hat sich die Bundesregierung bewusst gegen die Nationalisierung von Anbauentscheidungen ausgesprochen. Die Bundeskanzlerin hat den Vorschlag der EU kürzlich ebenfalls scharf kritisiert, da sie den gemeinsamen Binnenmarkt durch ein solches Regelwerk als extrem gefährdet sieht.

Im Übrigen steht die dringlichste Entscheidung aus, nämlich die Festsetzung von GVO-Schwellenwerten für Saatgut!

Sicherung der Gentechnikfreiheit im Anbau sowie in der Nahrungsmittelkette

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 17/390)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, sich über den Bundesrat für eine Änderung des EU-Rechts einzusetzen, um in den Mitgliedsstaaten und Bundesländern rechtswirksam und eigenständig den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen verbieten zu können .s.o.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, dass

- es keine Aufweichung der Kriterien bezüglich gentechnisch veränderter Organismen(GVO) auf EU-Ebene geben wird, weder für die Zulassung zum Anbau noch für den Import von Lebens- und Futtermitteln,
Diese Forderung kann nur unterstützt werden. Die EU-einheitliche Sicherheitsbewertung durch die EFSA muss beibehalten und gestärkt werden. Die Aufweichung der bestehenden Kriterien hinsichtlich eines nachträglichen Verbots durch die Mitgliedsstaaten in den Mitgliedsstaaten wird jedoch aus og. Gründen abgelehnt.
- im Zulassungsverfahren herstellerunabhängige Tests sowie gesundheitliche und ökologischen Untersuchungen auf breiter Basis vorzusehen sind, auch unter Berücksichtigung sozialökonomischer Parameter,
Widerspricht der vorhergehenden Forderung, das Genehmigungsverfahren nicht aufzuweichen. Im europäischen Genehmigungsverfahren wird bewertet, ob gentechnisch veränderte Pflanzen negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt haben. Eine zusätzliche Aufnahme sozio-ökonomischer Kriterien würde das wissenschaftliche genehmigungsverfahren schwächen ohne zusätzliche Aussagen über die Sicherheit von gv-Pflanzen zu erlauben. De facto beeinflussen sozio-ökonomische Kriterien das politische Abstimmungsverhalten der Mitgliedsstaaten.
- die Erhaltung der Null- Toleranz für in der EU nicht zugelassene gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel gewährleistet wird,
Diese Forderung ignoriert die wirtschaftliche Situation, in der weltweit immer mehr gv-Pflanzen angebaut werden (auf 134 Mio. Hektar) und Deutschland und Europa einen Großteil Ihres Bedarfs an Futtermittelrohstoffen aus genau diesen Ländern beziehen. Diese zunehmende Verknüpfung von Warenströmen führt unweigerlich dazu, dass die Wahrscheinlichkeit von GVO-Beimischungen im Saatgut weiter steigt und trotz aller Bemühungen seitens der Züchter und Behörden nie ganz ausgeschlossen werden kann. Nulltoleranzen sind im offenen System Landwirtschaft nicht möglich und werden für keine anderen Bereiche gefordert. Schwellenwerte sind ein geeignetes Mittel, um die Grenze zwischen einer bewussten oder einer technisch unvermeidbaren Anwendung der Gentechnik zu ziehen. Die Festlegung eines europäisch einheitlichen Saatgutschwellenwertes für geringste, unbeabsichtigte GVO-Schwellenwerte ist dringender denn je.
Die Forderung der o.g. Fraktionen geht insbesondere zu Lasten der mittelständischen Züchtungsunternehmen und Landwirte, wie der aktuelle GVO-verdachtsfall in Niedersachsen zeigt.

- die Erhaltung des Reinheitsgebots für Saatgut -frei von GVO-Verunreinigung- abgesichert wird.

S.O.

Im Saatgutbereich gibt es viele Beispiele, bei denen die technisch bedingte Unvermeidbarkeit unerwünschter Beimischungen geregelt ist:

- Grenzwerte für Fremdbesatz im Saatgut
- Grenzwerte für GVO-Bestandteile sogar in Bio-Lebensmitteln
- Grenzwerte für Mykotoxingehalte
- Grenzwerte für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmittel

- ...

Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieses Konzept nicht für Spuren gentechnisch veränderter Organismen in Saatgut angewendet werden soll.

Koexistenz landwirtschaftlicher Anbauformen

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/ 420)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag begrüßt die Gewährleistung der Koexistenz unterschiedlicher landwirtschaftlicher Anbauformen einschließlich der Grünen Gentechnik.

Schleswig-Holsteinische Unternehmen und Forschungseinrichtungen dürfen nicht von der internationalen Entwicklung abgekoppelt werden. Sowohl Landwirten als auch Verbrauchern bleibt – unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen – die Wahlfreiheit bei der Anwendung bzw. Nutzung einer bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsweise oder eines Produktes erhalten.

Volle Unterstützung des Antrages. Es muss jedoch deutlich gemacht werden, dass die Grundlage jeglicher Koexistenz Schwellenwerte sind. Nulltoleranz bzw. 100%ige Reinheit gibt es nicht und widerspricht dem Koexistenzgedanken, da damit nur der Schutz einer Bewirtschaftungsform angestrebt wird.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ein angemessenes Monitoring zum Durchwuchs von gentechnisch verändertem Raps auf den im Herbst 2007 mit Winterraps aus verunreinigten Chargen bestellten Flächen durchzuführen. Dem Schleswig-Holsteinischen Landtag ist nach Vorlage der Ergebnisse zeitnah zu berichten.

Bis heute ist nicht geklärt, ob das Vorgehen der Behörden ohne die Überprüfung des vermeintlich positiven Ergebnisses mittels B-Probe rechtmäßig war oder ob bundesweit fast 5.000 Hektar wertvoller Raps aufgrund eines fehlerhaften Ergebnisses vernichtet wurden. Unabhängig von dieser noch zu klärenden Frage wurden die betroffenen Rapsbestände vor der Blüte umgebrochen. Die Landwirte wurden darüber hinaus angehalten, in den nächsten beiden Jahren auf den Anbau von konventionellem Raps auf der gleichen Fläche zu verzichten. Im Sinne einer guten fachlichen Praxis unternehmen Landwirte beim Auftreten von Rapsdurchwuchs in dieser Zeit geeignete Maßnahmen, diesen zu vernichten. Zusätzliche kostenintensive Monitoringmaßnahmen der Flächen sind aus unserer Sicht nicht notwendig.